

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT DORNBIRN

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 25. September 2025

6. Verordnung: Zulassung des zeitweisen Abschusses von Kormoranen und Graureihern in den Jagdjahren 2025/2026, 2026/2027 und 2027/2028

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn über die Zulassung des zeitweisen Abschusses von Kormoranen und Graureihern in den Jagdjahren 2025/2026, 2026/2027 und 2027/2028

Gemäß § 27a Abs 2 und 5 Jagdverordnung, LGBl. Nr. 24/1995 idF LGBl. Nr. 29/2024, iVm §§ 36 Abs 2 und 3 sowie 27 Abs 3 und 5 lit c und d Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1988 idF LGBl. Nr. 37/2025, und § 12 Abs 1 lit c und d und Abs 3 und 5 Naturschutzverordnung, LGBl. Nr. 8/1998 idF LGBl. Nr. 61/2024, werden zur Abwendung von erheblichen Schäden an Fischereigeieten und Gewässern im Verwaltungsbezirk Dornbirn in den Jagdjahren 2025/2026, 2026/2027 und 2027/2028 folgende Ausnahmeregelungen verordnet:

§ 1

Kormorane

(1) In den Jagdjahren 2025/2026, 2026/2027 und 2027/2028 dürfen Kormorane nur vom 1. September bis 15. März bejagt werden.

(2) Die Bejagung von Kormoranen ist nur außerhalb von Naturschutz- und Natura 2000 Gebieten und nur in Gebieten, deren Schutzzweck auch der Schutz von in Gewässern lebenden Tierarten ist, im Umkreis von 150 m von stehenden und fließenden Gewässern, erlaubt.

(3) In den jeweiligen Jagdjahren dürfen im Bezirk Dornbirn während der gemäß Abs. 1 festgelegten Schusszeit insgesamt höchstens 10 Kormorane erlegt werden. Die Verteilung dieser Abschüsse auf die einzelnen schadensbedrohten Fischereireviere obliegt dem Abschusskoordinator (§ 3 Abs. 2).

(4) Eine Bejagung ist nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorgans und nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.

(5) Eine Störung geschützter Vogelarten ist bei der Bejagung zu vermeiden.

§ 2

Graureiher

(1) In den Jagdjahren 2025/2026, 2026/2027 und 2027/2028 dürfen Graureiher nur vom 1. September bis 15. März bejagt werden.

(2) Die Bejagung der Graureiher ist nur außerhalb von Naturschutz- und Natura 2000 Gebieten und nur in Gebieten, deren Schutzzweck auch der Schutz von in Gewässern lebenden Tierarten ist, im Umkreis von 150 m von stehenden und fließenden Gewässern, erlaubt.

(3) In den jeweiligen Jagdjahren dürfen im Bezirk Dornbirn während der gemäß Abs. 1 festgelegten Schusszeit insgesamt höchstens 30 Graureiher erlegt werden. Die Verteilung dieser Abschüsse auf die einzelnen schadensbedrohten Fischereireviere obliegt dem Abschusskoordinator (§ 3 Abs. 2).

(4) Eine Bejagung ist nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorgans und nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.

- (5) Eine Störung geschützter Vogelarten ist bei der Bejagung zu vermeiden.

§ 3

Kontroll- und Begleitmaßnahmen

(1) Die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung obliegt dem örtlich zuständigen Jagdschutzorgan.

(2) Ein beabsichtigter Abschuss ist erst nach Freigabe durch den Abschusskoordinator zulässig. Jeder erfolgte Abschuss ist umgehend dem Abschusskoordinator zu melden. Der Abschusskoordinator hat unverzüglich den jeweiligen Fischereibewirtschafter über den getätigten Abschuss in Kenntnis zu setzen, damit dieser in weiterer Folge die Auswirkungen der Abschüsse auf die Präsenz der Vögel an den betroffenen Gewässern beobachten und dokumentieren kann. Darüber hinaus ist ein Kormoranabschuss vom Abschusskoordinator umgehend auch dem Naturschutzverein Rheindelta (office@rheindelta.org) zu melden. Weiters hat der Abschusskoordinator eine tagesaktuelle Liste zu führen, in der die Abschüsse mit Datum, Wildart, Revier, Gewässer und Erleger verzeichnet sind. Diese Liste ist am Ende des jeweiligen Jagdjahres bis spätestens 10. April an die Bezirkshauptmannschaft Dornbirn und an den Naturschutzverein Rheindelta (office@rheindelta.org) zu senden.

(3) Sämtliche Abschüsse sind bis zum 10. April jeden Jahres der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn mit der Abschussliste oder Online über die Jagddatenbank zu melden.

(4) Folgende begleitende Maßnahmen sind seitens der Fischereibewirtschafter durchzuführen, sofern im Bereich des bewirtschafteten Gewässers Abschüsse durchgeführt werden:

- a) Das Auftreten eines größeren Kormorantrupps in einem Gewässer ist sofort dem Naturschutzverein Rheindelta (office@rheindelta.org) zu melden.
- b) Die Auswirkungen der Abschüsse als Vergrämungsmaßnahme auf die Präsenz der Kormorane und Graureiher sind nach den gegebenen Möglichkeiten zu dokumentieren. Dazu sind jedenfalls vom Fischereibewirtschafter Personen damit zu beauftragen, die im Zuge der Kontrollgänge im oder am Wasser gesichteten Kormorane und Graureiher zu zählen bzw. mittels der vom Fischereiverband für das Land Vorarlberg zur Verfügung gestellten Prädatoren-App zu dokumentieren. Für jedes Fischereirevier, in welchem diese Verordnung angewendet wird, ist ein detaillierter Bericht zu erstellen und dem Fischereiverband für das Land Vorarlberg bis jeweils 30. April zu übermitteln. Der Bericht hat die Zählergebnisse und die Abschüsse mit jeweiligem Datum zu enthalten.
- c) Bei Elektroabfischungen ist die Anzahl der durch Schnabelhiebe verletzten Fische zu erheben, exemplarisch bildlich zu dokumentieren und dem Fischereiverband für das Land Vorarlberg bis jeweils 30. April zu übermitteln.
- d) Der Fischereiverband für das Land Vorarlberg stellt die gesammelten Daten auf Verlangen der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn zu Verfügung.

§ 4

Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. März 2028 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:

Mag. Claudia Feurstein

